

# Bekanntmachung

## über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen auf staatlicher oder kommunalen Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten (sog. Gruppenauskunft) erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG). Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und bleibt solange gespeichert, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Das heißt wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu jederzeit mit uns in Verbindung setzen.

**Gemeinde Lengdorf, Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf**

**Rathaus Zimmer 5 EG, Frau Dürr**

**Tel.: 08083/5320-13**

**Fax.: 08083/5320-30**

**E-Mail: [duerr@lengdorf.de](mailto:duerr@lengdorf.de)**

### Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Do. zusätzl. 13:00 – 18:00 Uhr

### **Bekanntmachungsnachweis**

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel

Ausgehängt am 17. APR. 2018


Abgenommen am \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit:

Namensz. \_\_\_\_\_



Lengdorf, den 10.04.2018

  
Gerlinde Sigl  
Erste Bürgermeisterin